

**Gemeinsame Satzung der Medizinischen Fakultät  
und der Technischen Fakultät der Christian-Albrechts-  
Universität zu Kiel (CAU) zur Regelung des strukturier-  
ten Promotionsprogramms des Graduiertenkollegs Ma-  
terials for Brain (M4B)**

**Vom 07. Februar 2017**

NBl. HS MSGWG. Schl.-H., S. 2  
Tag der Bekanntmachung: 16. Februar 2017

Aufgrund des § 54 Absatz 4 Satz 2 des Hochschulgesetzes (HSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2016 (GVObI. Schl.-H. S. 39), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 10. Juni 2016 (GVObI. Schl.-H. S. 342), wird nach dem Eilentscheid des Dekans der Medizinischen Fakultät vom 18. Januar 2017 und des Dekans der Technischen Fakultät vom 19. Januar 2017 folgende Satzung erlassen:

**Inhaltsverzeichnis**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziel des strukturierten Promotionsprogramms
- § 3 Voraussetzungen für den Zugang zum strukturierten Promotionsprogramm
- § 4 Betreuung der Doktorandinnen und Doktoranden des strukturierten Promotionsprogramms, Thesis Committee
- § 5 Umfang und Inhalt des strukturierten Promotionsprogramms des M4B
- § 6 Inkrafttreten

**§ 1**

**Geltungsbereich**

Diese Satzung regelt das strukturierte Promotionsprogramm des Graduiertenkollegs Materials for Brain (M4B) der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel (CAU). Dieses Promotionsprogramm wird durch die Medizinische Fakultät und die Technische Fakultät der CAU getragen.

**§ 2**

**Ziel des strukturierten Promotionsprogramms**

Das Promotionsprogramm von M4B dient der interdisziplinären, forschungsnahen Ausbildung von Doktorandinnen und Doktoranden, die ihre Dissertation auf einem Gebiet an der Schnittstelle der Medizin und der Materialwissenschaft anfertigen und den akademischen Grad Dr. rer. nat., Dr. Ing. oder PhD erwerben wollen.

**§ 3**

**Voraussetzungen für den Zugang zum strukturierten Promotionsprogramm**

Zugang zum strukturierten Promotionsprogramm erhalten diejenigen Bewerberinnen und Bewerber, die die Voraussetzungen der jeweiligen Promotionsordnung für die Zulassung zum Promotionsverfahren erfüllen.

**§ 4**

**Betreuung der Doktorandinnen und Doktoranden des strukturierten Promotionsprogramms, Thesis Committee**

Zur Betreuung der Doktorandinnen und Doktoranden im Promotionsprogramm und zur Planung des individuellen Ablaufs des Promotionsprogramms wird für jedes Promotionsverfahren ein Thesis Committee gebildet. Dieses besteht aus der Erstbetreuerin oder dem Erstbetreuer und der Zweitbetreuerin oder dem Zweitbetreuer sowie aus einer Professorin oder einem Professor oder einer habilitierten Wissenschaftlerin oder einem habilitierten Wissenschaftler der CAU oder des Graduiertenkollegs.

## **§ 5**

### **Umfang und Inhalt des strukturierten Promotionsprogramms des M4B**

(1) Das zu absolvierende Curriculum besteht aus einem begleitenden Lehrprogramm in einem Gesamtumfang von insgesamt 60 Day-Equivalents (DE) sowie weiteren verpflichtenden Elementen (Laborrotation, Forschungsauslandsaufenthalt, Teilnahme an GRK-Veranstaltungen). Dabei entspricht ein DE dem durchschnittlichen Zeitaufwand eines Arbeitstages. Die 60 DE können in den Bereichen

- i) Fachspezifische Fähigkeiten und Fertigkeiten,
- ii) Interdisziplinäre Fähigkeiten und Fertigkeiten und
- ii) Schlüsselqualifikationen

erworben werden. Dabei wird ein individuelles, an die spezifischen Vorkenntnisse der jeweiligen Doktorandin oder des jeweiligen Doktoranden abgestimmtes Programm durch das Thesis Committee ausgearbeitet. Details des Curriculums sind in der jeweils gültigen Geschäftsordnung des Graduiertenkollegs geregelt.

(2) Eine Unterschreitung des geforderten Umfangs des Curriculums ist in Einzelfällen möglich, bedarf aber einer ausführlichen Begründung, die darlegen muss, dass die Doktorandin oder der Doktorand alle erforderlichen Kenntnisse aus ihrem oder seinem Studium mitbringt und es keine weiteren für die Weiterbildung der Doktorandin oder des Doktoranden relevanten Angebote gibt.

(3) Die erfolgreiche Absolvierung des Qualifizierungsprogramms des M4B wird durch ein Zertifikat bescheinigt, aus welchem die jeweils absolvierten Inhalte zu entnehmen sind.

## **§ 6**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Genehmigung nach § 54 Abs.3 HSG wurde durch das Präsidium der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel in seiner Sitzung vom 24. Januar 2017 erteilt.

Kiel, den 07. Februar 2017

Professor Dr. med. Ulrich Stephani  
Dekan der Medizinischen Fakultät  
der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel

Prof. Dr.-Ing. Reinhard Koch  
Dekan der Technischen Fakultät  
der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel